

**VERORDNUNG (EG) Nr. 1633/2000 DER KOMMISSION**

**vom 25. Juli 2000**

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Festsetzung und der Gewährung angepaßter Erstattungen für in Form bestimmter alkoholischer Getränke ausgeführtes Getreide**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1510/2000 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1222/94 der Kommission vom 30. Mai 1994 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbetrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 701/2000<sup>(4)</sup>, wird die Erstattung für Ausfuhren von Erzeugnissen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 der Kommission<sup>(5)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3098/94<sup>(6)</sup>, bei Vorlage einer Bescheinigung gewährt, die gemäß Artikel 6b der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 während höchstens eines Haushaltszeitraums gültig ist. Der Haushaltszeitraum wird in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1222/94 festgesetzt; er beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres. Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 gilt der Koeffizient für

die unter Kontrolle gestellten und destillierten Getreidemengen vom 1. Juli bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres. Um die Arbeitsabläufe in den betreffenden Brennereien zu vereinfachen, empfiehlt es sich, diese beiden Zeiträume anzugleichen und den Gültigkeitszeitraum der Koeffizienten an den der Bescheinigung anzupassen. Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 ist entsprechend zu ändern.

- (2) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2825/93 erhält folgende Fassung:

„Er gilt vom 1. Oktober bis zum 30. September des darauffolgenden Jahres. Im Zeitraum 2000/2001 gilt er — abweichend vom vorangegangenen Satz — vom 1. Juli 2000 bis zum 30. September 2001.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 2000.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 25. Juli 2000

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 174 vom 13.7.2000, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. L 136 vom 31.5.1994, S. 5.

<sup>(4)</sup> ABl. L 83 vom 4.4.2000, S. 6.

<sup>(5)</sup> ABl. L 258 vom 16.10.1993, S. 6.

<sup>(6)</sup> ABl. L 328 vom 20.12.1994, S. 12.